

BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend die

**Umstellung des Urlaubsjahres auf das Kalenderjahr
für Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH**

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien
als Betriebsinhaber
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien
vertreten durch den Vorsitzenden Ass. Prof. Dr. Johannes Kastner

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der
Medizinischen Universität Wien
vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Waidringer

(beide zusammen im Folgenden kurz: „die Betriebsräte“)

Präambel

Für Angestellte der Medizinischen Universität Wien, für die der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gilt, ist das Urlaubsjahr gemäß § 19 Abs 1 KV das Kalenderjahr. Für Beamte und Vertragsbedienstete gilt dies kraft Gesetzes (§ 64 BDG, § 27 VBG). Aufgrund der Einbindung der Universitätszahnklinik in die Absenzenverwaltung im elektronischen Dienstplanmanager (EDM) ist seit 1.1.2013 auch für MitarbeiterInnen der Universitätszahnklinik Wien GmbH das Kalenderjahr als Urlaubsjahr vereinbart.

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Vereinbarung des Kalenderjahres als Urlaubsjahr für die MitarbeiterInnen der Universitätszahnklinik Wien GmbH.

1. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angestellte der Universitätszahnklinik Wien GmbH sind.

2. Gegenstand

- (1) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Urlaubsausmaß kann anteilmäßig zur geleisteten Arbeitszeit in Stunden ausgedrückt werden.
- (3) In dem Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wird, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Arbeitsverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.
- (4) Nach Umstellung des Urlaubsjahres vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr gebührt den ArbeitnehmerInnen ein erhöhter Urlaubsanspruch aufgrund gesetzlicher oder kollektiver Regelungen jeweils mit Beginn jenes Kalenderjahres, in den der überwiegende Teil des Arbeitsjahres der ArbeitnehmerInnen fällt.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Betriebsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.



- (3) Die Betriebsvereinbarung über die Umstellung des Urlaubsjahres, abgeschlossen zwischen der Universitätszahnklinik Wien GmbH und dem Betriebsrat der Universitätszahnklinik Wien GmbH, in Kraft getreten mit 1.7.2012, tritt mit Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung außer Kraft.

Der Rektor

Univ.Prof. Dr. Markus Müller

**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das
wissenschaftliche Universitätspersonal**

Ass.-Prof. Dr. Johannes Kastner

**Die Vorsitzende des Betriebsrats für das
allgemeine Universitätspersonal**

Gabriele Waidringer

Wien, am 10.11.21.....